

I

31 O 281/23



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. , vertr. d. .d Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] , Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die VNR Verlag für die Deurtsche Wirtschaft AG, vertr. d. d. Vorstand Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Theodor-Heuss-Str. 2 -4 , 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 04.01.2024

durch den Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht Dr.
[REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Femabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

„Verbraucher“ ist gemäß der gesetzlichen Definition des § 13 BGB und im Sinne dieser AGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

II.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Femabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

(Soweit auf die Klausel „ Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.“ verwiesen wird:) Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtswirksame zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

III.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Femabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Femabsatz, die nach dem 30. September 2016 geschlossen wurden, zu berufen:

Die fristgerechte Kündigung kann telefonisch unter +49 228 9550 100, schriftlich per E-Mail, Whatsapp oder Fax sowie online im Customer Self

Service oder über unser Kündigungsformular (Verträge hier kündigen) erfolgen.

IV.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern I. bis III. des Tenors ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

V.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

VI.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

